



2. CALL

2021

Bauliche Errichtung zusätzlicher Kindergartenplätze sowie Ersatzbauten und Generalsanierungen bestehender Kindergärten

**Richtlinie des Landes Steiermark zur Umsetzung von Projekten
im Rahmen des Österreichischen Programms für Ländliche
Entwicklung 2014-2020**

Vorhabensart 7.4.1 – Soziale Angelegenheiten

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung (Bewilligende Stelle)

Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft (Fachlich zuständige Stelle)

Errichtung zusätzlicher Kindergartenplätze sowie Ersatzbauten und Generalsanierungen bestehender Kindergärten

1. Einleitung

Das EU-Förderprogramm „Österreichisches Programm für ländliche Entwicklung für die Periode 2014 - 2020“ (LE 2014-2020) verfolgt über die Vorhabensart 7.4.1. Soziale Angelegenheiten das Ziel, soziale Dienstleistungen in hoher Qualität zugänglich zu machen. Entsprechende Einrichtungen sollen vor allem Bedarfe im ländlichen Raum decken. Die Umsetzung erfolgt mit Unterstützung des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (in Folge „ELER“) im Rahmen von Aufrufen zur Einreichung („Calls“) für innovative Projekte zu bestimmten Themenschwerpunkten durch die fachlich zuständige Abteilung des Landes in Kooperation mit der Bewilligenden Stelle des Landes.

2. Schwerpunktthema des Calls: Errichtung von Kindergartenplätzen sowie Ersatzbauten und Generalsanierungen bestehender Kindergärten

Es werden jene Projekteinreichungen in die Auswahl genommen, welche dem Förderungsgegenstand

„Investitionen zur Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung von Kinderbetreuungseinrichtungen, einschließlich bedarfsgerechter Adaptierung und (Innen-) Ausstattung“

entsprechen.

Gefördert werden die Investitionskosten für die bauliche Errichtung zusätzlicher Kindergartenplätze sowie für Ersatzbauten und Generalsanierungen, welche die Betreuung für die Zielgruppe dieses Angebots ermöglichen. Von der Förderung ausgenommen sind einzelne Gruppen, die provisorisch genehmigt sind.

Die Gewährung von Zuschüssen nach dieser Ausschreibung schließt die Gewährung einer Förderung derselben Art nach einer anderen Förderrichtlinie der Abteilung 6 des Landes Steiermark aus.

Fördervoraussetzungen:

- Das Vorhaben wird im ländlichen Gebiet (gesamte Steiermark, außer Stadt Graz) umgesetzt.
- Im Falle wettbewerbsrelevanter Vorhaben sind die EU-rechtlichen Grundlagen für die Abgeltung von Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse entsprechend einzuhalten.
- Bei der baulichen Errichtung von zusätzlichen Kindergartenplätzen, Ersatzbauten und/oder Generalsanierungen bestehender Kindergärten ist eine Bewilligung der Abteilung 6 notwendig. Eine positive Bedarfsprüfung ist zusätzlich bei der baulichen Errichtung von zusätzlichen Kindergartenplätzen erforderlich.



Darüber hinaus ist auf die Einhaltung folgender Voraussetzungen, die vom Land Steiermark vorgegeben sind, zu achten:

- Der Projektträger muss Erhalter der Kinderbetreuungseinrichtung sein.
- Die Notwendigkeit der Baumaßnahmen ist im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu betrachten.
- Die positive Bedarfsprüfung der Abteilung 6 für neue Kindergartengruppen muss bei der Projekteinreichung vorliegen.
- Die Bewilligung der Abteilung 6 ist für alle Baumaßnahmen betreffend den Kindergarten für die Projektumsetzung notwendig.
- Die Erfüllung und Einhaltung sämtlicher Bedingungen und Auflagen der den Baumaßnahmen zu Grunde liegenden Bewilligung.

Naturwissenschaftlicher Schwerpunkt - MINT-Implementierung:

Zur Förderung von MINT (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik) - Experimentierbereichen wird besonders darauf hingewiesen, dass im Bereich der Außenanlagen auch der Ankauf eines Wassertisches, einer Sandgrube mit Überdachung, einer Kompostmiete oder von Hochbeeten möglich ist.

Zusätzlich werden die Kosten für die Errichtung eines kindergerechten Forschungslabors, eines Spielflurs mit MINT-Experimentierbereichen oder multifunktionaler Räume mit wechselnden MINT-Experimenten im Innenbereich anerkannt.

3. Förderungsgeber

Das Land Steiermark, p.A. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 17, Landes- und Regionalentwicklung, welche für die „Sozialen Angelegenheiten“ im „Programm für Ländliche Entwicklung in Österreich 2014-20“ als „Bewilligende Stelle“ mit der Fördervergabe betraut ist.

4. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für den Projektauftrag bildet die „Richtlinie des Landes Steiermark zur Umsetzung von Projekten im Rahmen des Österreichischen Programms für Ländliche Entwicklung 2014 – 2020, Vorhabensart 7.4.1 Soziale Angelegenheiten“ mit allen dort angeführten Rechtsgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung. Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten uneingeschränkt für die Abwicklung dieses Fördercalls, weshalb empfohlen wird, diese Unterlage für die Projekteinreichung heranzuziehen (abrufbar unter www.landesentwicklung.steiermark.at).

Errichtung zusätzlicher Kindergartenplätze sowie Ersatzbauten und Generalsanierungen bestehender Kindergärten

5. Finanzrahmen

Das Budget des Projektauftrages ist Budgetbestandteil des Österreichischen Programms für Ländliche Entwicklung 2014 – 2020, Vorhabensart 7.4.1 Soziale Angelegenheiten. Insgesamt stehen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) für diesen Aufruf € 3.292.038,- zur Verfügung.

Gemäß den Programmvorgaben ist zur Kofinanzierung der EU-Gelder die Bereitstellung von 50,57% an nationalen Kofinanzierungsmitteln verpflichtend. Im gegenständlichen Aufruf müssen daher € 3.367.962,- an öffentlichen Mitteln als nationale Kofinanzierung zur Auslösung der EU-Gelder bereitgestellt werden. Das ergibt eine Summe von maximal € 6.660.000,- für bauliche Errichtungen zusätzlicher Kindergartenplätze sowie Ersatzbauten und Generalsanierungen bestehender Kindergärten.

Das Projektvolumen pro Projekt kann zwischen € 250.000,00 und € 2.500.000,00 betragen, wobei die anrechenbaren Kosten für das Förderprojekt mit max. € 1.110.000,00 begrenzt sind.

6. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung (ELER und nationale Mittel) wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten (Gesamtkosten) für Investitionen gewährt.

6.1. Förderungsintensität

- Zuschuss zu den materiellen Investitionen im Ausmaß von 100 % der anrechenbaren Kosten. Diese Förderquote setzt sich aus 49,43 % EU-Mitteln und 50,57 % nationaler Kofinanzierung zusammen. Als nationale Kofinanzierungsmittel sind Gemeindemittel zulässig.

Bedingungsloses Erfordernis ist, dass die 50,57% der nationalen Kofinanzierung durch öffentliche Mittel sichergestellt sind. Ein entsprechender Nachweis ist Pflichtvoraussetzung für die Einreichung.

- Neben den direkten Investitionskosten sind auch Kosten im direkten Zusammenhang mit der Investition förderbar, etwa für Architekten- und Ingenieursleistungen und Beratung sowie für Beratung zu ökologischer Nachhaltigkeit und wirtschaftlicher Tragfähigkeit, einschließlich Durchführbarkeitsstudien.
- Öffentliche Auftraggeber können zusätzlich anfallende Kosten für rechtliche Vergabeauskünfte geltend machen.

6.2. Projektdauer

Der maximale Projektdurchführungszeitraum beträgt 36 Monate, wobei der frühestmögliche Zeitpunkt des Projektbeginns der Tag des Einlangens des Projektantrages bei der Abteilung 17 sein kann. Aufgrund des Endes der Förderperiode müssen Projekte bis spätestens 31.12.2024 finalisiert sein.

6.3. Zeitpunkt der Kostenanerkennung

Anrechenbare Kosten sind Kosten, die dem Projektträger frühestens ab der Antragstellung erwachsen. Diesbezüglich gilt als frühestmöglicher Zeitpunkt für eine Kostenanerkennung jenes Datum, welches von der Abteilung 17 im Bestätigungsschreiben zur Annahme des Förderungsantrags genannt ist.

7. Förderungsgebiet

Förderungsrelevant ist die gesamte Steiermark mit Ausnahme der Stadt Graz.

8. Projektträger

Gemeinden sowie alle laut Programm zulässigen Projektträger sind als Antragssteller möglich, jedoch ist es Voraussetzung, dass diese gleichzeitig Erhalter der Kindergärten sind.

9. Einreichung

9.1. Einreichsstelle

Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung, Trauttmansdorffgasse 2, 8010 Graz.
E-mail: abteilung17@stmk.gv.at.

9.2. Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen sind unter www.landesentwicklung.steiermark.at abrufbar. Dort stehen auch die „Richtlinie des Landes Steiermark zur Umsetzung von Projekten im Rahmen des Österreichischen Programms für Ländliche Entwicklung 2014-2020, Vorhabensart 7.4.1 – Soziale Angelegenheiten“ sowie alle weiteren einreichrelevanten Formulare und Unterlagen zum Download bereit.

Errichtung zusätzlicher Kindergartenplätze sowie Ersatzbauten und Generalsanierungen bestehender Kindergärten

Der Förderungsantrag samt notwendiger Beilagen ist bei der Abteilung 17 **vollständig auf einem USB-Stick in elektronischer Form** (eindeutige Benennung der Dokumente erforderlich) einzureichen – **dieser stellt die Originaleinreichung dar**. Zusätzlich sind folgende Dokumente vom USB-Stick basierend auf der nachfolgenden taxativen Auflistung auch in ausgedruckter Form in einem Ordner abzugeben: 1.) Förderungsantrag und 18.) Plausibilisierung der beantragten Kosten. Bitte achten Sie darauf, dass die digitalen und die analogen Dokumente komplett ident und Formulare mit Unterschrift in gescannter Form auf dem USB-Stick vorhanden sind.

Dem Förderantrag sind verpflichtend beizulegen:

1. Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Förderungsantrag VHA 7.4.1 A inkl. unterschriebener Verpflichtungserklärung (Formblatt)
2. Bestätigung des Projektträgers, dass die nationale Kofinanzierung durch öffentliche Mittel aufgebracht wird (bei Gemeinden durch einen Gemeinderatsbeschluss)
3. Bestätigung über ein Kurzberatungsgespräch mit der Abteilung 17
4. Einreichpläne
5. De-Minimis Erklärung und Stammdatenerhebungsblatt (Formblatt)
6. Vorhabensdatenblatt VHA 7.4.1 A (Formblatt)
7. Projektkurzbeschreibung (Formblatt; Word- und PDF-Format)
8. Kostenkalkulation inkl. Zeitplan VHA 7.4.1 Soziale Angelegenheiten (Formblatt; Excel- und PDF-Format)
9. Nachweis/Bestätigung der Nicht-Vorsteuer-Abzugsberechtigung (Finanzamt, Steuerberater)
10. Budgets der letzten 2 Jahre und Voranschlag des laufenden Jahres (außer bei Gemeinden)
11. Bestätigung, dass das Projekt vorfinanziert werden kann (bspw. Bank- oder Steuerberatungsbestätigung).
Bei Gemeinden: Bestätigung der Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau
12. Beschluss des lt. Statuten zuständigen Verbandsgremiums für die generelle Projektumsetzung (Vorstand, etc.). Bei Gemeinden: Gemeinderatsbeschluss
13. Sofern es sich beim Projektträger nicht um eine Gemeinde handelt, ist ein Firmenbuch-/Vereinsregisterauszug bzw. der Nachweis aus vergleichbaren Registern beizulegen sowie die Vereinsstatuten, Verbandsstatuten, der Gesellschaftsvertrag, etc. und bei Vereinen eine Mitgliederliste. Davon ausgenommen sind natürliche Personen.

14. Allfällige behördliche Bewilligungen
15. Eigentumsnachweis für das Grundstück bzw. das umzubauende Gebäude
16. Positive Bedarfsprüfung der Abteilung 6, wenn neue Kindergartengruppen Bestandteil des Projektes sind
17. Bewilligung der Abteilung 6 für alle Kindergartenbereiche des Projektes

18. Plausibilisierung der beantragten Kosten:

- Für alle bautechnischen Maßnahmen gilt:

Eine Kostenschätzung von einer Baufirma / einem Architekten, etc. ist Voraussetzung, welche anschließend durch das Gutachten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen überprüft werden muss. Beide Dokumente müssen übermittelt werden.

Alle Schätzungen müssen detailliert erfolgen und eine zusammenfassende Auflistung nach ÖNORM 1801-1 enthalten. Das Planungshonorar für das Gesamtprojekt ist eindeutig auszuweisen. Das Projekt hat zusätzlich auf Einreichplänen (keine Detailskizzen) zu gründen.

Sind von den Baumaßnahmen mehrere Arten von Kinderbetreuungseinrichtungen betroffen, sind die Kosten für jede Art ganz klar getrennt darzustellen.

- Für alle Kostenpositionen der Ausstattung bzw. Einrichtung gilt:

Je Kostenposition sind 3 (bei Positionen über € 10.000,-) bzw. 2 (bei Positionen unter € 10.000,-) Plausibilisierungsunterlagen (Vergleichsangebote, Preisvergleiche, etc.) zu übermitteln.

Öffentliche Auftraggeber haben alternativ die Möglichkeit, auch die Ausstattung bzw. Einrichtung bei Antragstellung durch eine „qualifizierte Kostenschätzung“ (Kostenschätzung auch hier über das Sachverständigengutachten) zu plausibilisieren.

Wichtig: Öffentliche Auftraggeber haben die Projektabwicklung unter Einhaltung des BVergG 2018 zu erledigen. Bitte beachten Sie, dass unabhängig vom BVergG2018 im Sinne der Programmkonformität die Bestimmungen zur Plausibilisierung der Kosten inklusive notwendiger Unterlagen (Vergleichsangebote, Preisvergleiche, etc.) einzuhalten sind.

Sollten die dem Förderungsantrag beizulegenden Bestätigungen 2.) und 3.) sowie die unter 4.) gelisteten Einreichpläne bei der Einreichung nicht vorhanden sein, wird das Ansuchen als nicht vollständig angesehen und der Antrag aus Formalgründen ohne Nachreichung abgelehnt.

Errichtung zusätzlicher Kindergartenplätze sowie Ersatzbauten und Generalsanierungen bestehender Kindergärten

9.3. Fristen

Projekte können bis zum **14.01.2022** (einlangend) eingereicht werden.

10. Projektselektion

10.1. Angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis

Gefördert werden nur Projekte, deren Kosten im Verhältnis zum Nutzen angemessen sind. Dazu müssen die beantragten Fördermittel und die dem Projekt zugrundeliegenden Kosten eine Kohärenz mit den Projektinhalten und dem Arbeitsplan aufweisen, d.h. die Projektgröße und die damit erwarteten Ergebnisse und Outputs müssen zueinander in einem angemessenen Verhältnis stehen.

10.2. Projektselektionskriterien und Gewichtung

Mit den Auswahlkriterien sollen die Gleichbehandlung der Antragstellerinnen und Antragsteller, eine bessere Nutzung der Finanzmittel und die Ausrichtung der Maßnahmen an den Prioritäten der Europäischen Union für die Entwicklung des ländlichen Raums gewährleistet werden.

Die Auswahlkriterien für die Vorhabensart 7.4.1. Soziale Angelegenheiten sind im Dokument „Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020. Auswahlkriterien für LE-Projektförderungen“ (S. 160 ff) zusammengefasst und stehen unter www.landesentwicklung.steiermark.at zum Download zur Verfügung.

Grundsätzlich gliedern sich diese in folgende Grobstruktur: Abdeckung des lokalen Bedarfs, Verbesserungsgrad der Versorgung mit sozialen Dienstleistungen, Bedeutung für die Region und Qualität des Vorhabens.

10.3. Auswahljury

Die Auswahl der Projekte übernimmt ein beratendes Gremium unter Vorsitz des Landes Steiermark. Dieses Gremium setzt sich grundsätzlich entsprechend den Empfehlungen des Programms LE 2020 – 2014 zu „Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020“ in der jeweils geltenden Fassung zusammen: VertreterInnen der Bewilligende Stelle (A17), der fachlich zuständigen Abteilung des Landes Steiermark (A6), der für Gemeinden zuständigen Abteilung (A7), des Gemeindebundes und des Städtebundes.



Abhängig von den eingereichten Projekten und Umsetzungshöhen kann die Situation Folgendes erfordern: Um das vorhandene Budget komplett auszuschöpfen, ist es unter Umständen möglich, dass das letzte, budgetär teilweise noch mögliche Projekt nur teilgenehmigt werden kann und somit keine volle Förderung möglich ist. In diesem Fall wird mit dem betroffenen Förderwerber Rücksprache zur weiteren Vorgehensweise gehalten.

Projektauswahl bei Punktegleichstand

Bei Punktegleichstand wird jenes Projekt vorgereicht, welches beim Auswahlkriterium 3 den höheren Punktestand aufweist. Sollte im Auswahlkriterium 3 ebenfalls Punktegleichstand vorliegen, so wird jenes Projekt vorgereicht, welches beim Auswahlkriterium 4 den höheren Punktestand aufweist. Sollte auch diese Unterteilung nicht ausreichen, werden die Komponenten des Auswahlkriteriums 4 aufgeschlüsselt und die gleich bepunkteten Projekte durch die Auswahljury noch einmal nach dem „Innovationsgrad“ & nach „Kooperationsansätzen“ objektiv abgestuft und gereiht.

11. Publizitätserfordernis

Der Förderungswerber bzw. Projektträger verpflichtet sich, im Falle der Gewährung einer Förderung bei allen projektbezogenen Veröffentlichungen und Informationsmaterialien (Werbemitteln, Broschüren, Einladungen, Internetauftritten, etc.) auf die Förderungsbeteiligung der Europäischen Union lt. Programmvorschriften LE 14-20 hinzuweisen. Die entsprechende Einhaltung der Veröffentlichungsvorschriften ist Voraussetzung für die Förderungswährung. Genaue Bestimmungen und Logos finden sich unter www.landesentwicklung.steiermark.at.

Vor Ausführung der öffentlichkeitswirksamen Schritte (Drucklegung, Einladungen, etc.) ist der Abteilung 17 rechtzeitig ein Korrekturmuster vorzulegen. Mit dem Antrag auf Auszahlung des Förderungsbetrages ist der Förderungsstelle eine angemessene Anzahl an Belegexemplaren der erstellten Druckwerke bzw. eine Dokumentation der Öffentlichkeitsarbeit bereitzustellen.

Errichtung zusätzlicher Kindergartenplätze sowie Ersatzbauten und Generalsanierungen bestehender Kindergärten

Einreichunterlagen und Kontakt

Zur Einreichung von Projekten und formalen Abwicklung:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung
Referat für Landesplanung und Regionalentwicklung

Trauttmansdorffgasse 2, A 8010 Graz

Tel.: +43 316 877-3420

E-mail: abteilung17@stmk.gv.at

www.landesentwicklung.steiermark.at

Inhaltliche Fragen:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft

Karmeliterplatz 2, A 8010 Graz

Tel.: +43 316 877-5445

E-Mail: kin@stmk.gv.at

www.bildung.steiermark.at

Bitte beachten Sie, dass ein persönliches Gespräch für die korrekte Einreichung der formalen Bedingungen verpflichtend rechtzeitig vor Projekteinreichung mit der Abteilung 17, Referat für Landesplanung und Regionalentwicklung zu führen ist.